

ZH_OBERGERICHT RU250035 vom 27. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250035

FR: ZH_OBERGERICHT RU250035 du 27 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RU250035 del 27 maggio 2025

Erwägungen

E. 12

November 2013 E. 3; BGer 4A_387/2013 vom 17. Februar 2014 E. 3.2; OGer ZH RU170031 vom 29. Mai 2017 E. II.1). Selbiges gilt für die Ordnungs- busse nach Art. 206 Abs. 4 ZPO, welche in sinngemässer Anwendung von Art. 128 Abs. 4 ZPO ebenfalls mit Beschwerde anfechtbar ist (vgl. auch: KUKO ZPO-GLOOR/UMBRICHT LUKAS, 3. Aufl. 2021, Art. 206 N 10; OFK ZPO-MÖHLER, 3. Aufl. 2023, Art. 206 N 9). 2.2 Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, be- gründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei un- richtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Be- schwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.1 Soweit sich die Beschwerdeführer mit ihrem Rechtsmittel gegen die Ertei- lung der Klagebewilligung an die Gegenseite richten, ist darauf nach dem Gesag- ten (vgl. E. 2.1) nicht einzutreten. Zuhanden der Beschwerdeführer ist erneut fest- zuhalten, dass die Klagebewilligung keinen Entscheid darstellt, sondern eine Er- mächtigung der klagenden Partei, ihre Klage beim Gericht einzureichen.

- 4 - 3.2 Kosten wurden im Verfahren der Vorinstanz in Anwendung von Art. 113 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c ZPO zu Recht keine erhoben, weshalb eine Kostenbe- schwerde von vornherein ausser Betracht fällt. 3.3 Die Vorinstanz auferlegte den Beschwerdeführern indes eine Ordnungs- busse von je Fr. 150.–, da sie unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung erschienen seien (act. 5 E. 4 und Dispositiv Ziff. 2). Zur ihnen auferlegten Ordnungsbussen äussern sich die Beschwerdeführer im Rahmen ihrer Beschwerde nicht explizit und machen insbesondere nirgends geltend, damit ausdrücklich nicht einverstanden zu sein. Entsprechend fehlt es an einem Antrag bzw. einer hinreichenden Begründung. Auf die Beschwerde ist – so- weit sie sich allenfalls gegen die auferlegten Ordnungsbussen richtet – nicht ein- zutreten. Selbst wenn indes der Einwand der Beschwerdeführer, sie seien der Ver- handlung nicht unentschuldigt ferngeblieben, als Einwand gegen die Ordnungs- busse zu verstehen wäre, wäre der Beschwerde kein Erfolg beschieden: Gestützt auf Art. 206 Abs. 4 ZPO kann eine säumige Partei im Schlichtungs- verfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.– bestraft werden (vgl. dazu auch: Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2020 S. 2757). Wie

gezeigt, wurden die Beschwerdeführer mit Vorladung vom 29. Januar 2025 zur Schlichtungsverhandlung vorgeladen, und sie nahmen diese Vorladung beide in Empfang (act. 7/7 f.). Damit waren sie ordnungsgemäss vorgeladen worden. Die Beschwerdeführer machen geltend, daraufhin per E-Mail "ordnungsgemäss" die Verhandlung "abgesagt" zu haben. Dass die Beschwerdeführer der Vorinstanz eine E-Mail zukommen liessen, ergibt sich weder aus den vorinstanzlichen Akten, noch reichen sie einen entsprechenden Beleg ein. Die als Beilage zur Beschwerde eingereichte E-Mail richtet sich nicht an eine Adresse des Gerichts oder der Schlichtungsbehörde (act. 4/2). Damit handelt es sich bei ihrem Vorbringen letztlich um eine unbelegte Behauptung. Hinzu kommt, dass eine mit gewöhnlicher E-Mail und ohne elektronische Signatur an das Gericht gesendete Eingabe den gesetzlichen Voraussetzungen nicht genügt. Eingaben sind dem Gericht entweder in Papierform (mit Originalunterschrift versehen) oder elek-

- 5 - tronisch einzureichen (Art. 130 Abs. 1 ZPO). Bei der elektronischen Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur des Absenders versehen sein (Art. 130 Abs. 2 ZPO). Zudem muss die elektronische Einreichung über eine anerkannte sichere Zustellplattform (derzeit IncaMail der Schweizerischen Post und PrivaSphere Secure Messaging) erfolgen (VeÜ-ZSSV, SR 272.1). Entsprechend hätte ein mittels gewöhnlicher E-Mail gestelltes Verschiebungsgesuch die Formerfordernisse nicht erfüllt. 3.4 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4. Im vorliegenden Verfahren sind gemäss Art. 113 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c ZPO keine Kosten zu erheben und keine Entschädigungen zuzusprechen, was auch im Rechtsmittelverfahren gilt (vgl. statt vieler: OGer ZH RU220052 vom 5. Januar 2023 E. 5.2. m.w.H.). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.